

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

Stand: Gesetzentwurf v. 09.09.2024, BMAS-Formulierungshilfen für einen Änderungsantrag v. 27.09.2024
sowie 07.10.2024

Inkrafttreten: Weitgehend zum 01.04.2025

SGB III

- Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld sind bereits Pflichtleistungen und werden nunmehr auch zum Katalog der Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 3 SGB III) hinzugefügt.
- Die bisherigen Normen, die die AA zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten verpflichten, werden nun in Bezug auf die arbeitsmarktpolitische Förderung junger Menschen durch eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und einer konkreten Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergänzt (rechtskreisübergreifende Kooperation).
- Mit der Verlängerung der Ausschlussfrist zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag von drei auf sechs Monate nach der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung wird der Zugang für Selbständige zur Arbeitslosenversicherung erleichtert.
- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen Kooperationsplan abgelöst. Der Kooperationsplan stellt keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Er ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet keine Grundlage für den Eintritt von Sperrzeiten.
- Die Einstellung der Vermittlungstätigkeit wegen Pflichtverletzungen soll zukünftig bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr erfolgen. Auch die Ausbildungsvermittlung soll – unabhängig vom Lebensalter – nicht mehr wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkung eingestellt werden.
- Erforderliche auswärtige Unterbringungen während kurzer Praktika können mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden.
- Bei Übernahme von Menschen mit Behinderungen (auch ohne anerkannte Schwerbehinderung) in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden ArbGeb im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden.
- Mit einer Reduzierung der für eine Gründungsförderung erforderlichen Alg-Restanspruchsdauer von bisher 150 auf 90 Tage wird eine um rd. zwei Monate längere und somit realistischere Möglichkeit geschaffen, neben dem Prozess der Arbeitsuche ein Gründungsvorhaben zu planen und zu realisieren.
- Auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld soll künftig verzichtet werden, um ArbGeb und die BA von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Ohnehin ist davon auszugehen, dass sich durch das BAG-Urteil vom 30. November 2021, das eine Reduzierung des Urlaubsanspruchs als zulässig erachtet, soweit aufgrund von Kurzarbeit ganze Arbeitstage ausfallen, die Dauer des Erholungsurlaubs, der bislang zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden müsste, verringert hat.
- ArbN in Betrieben des öffentlichen Dienstes können kein konjunkturelles Kurzarbeitergeld beziehen – eine Ausnahme vom Ausschluss gilt für ArbN bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden, die sich also in einer Wettbewerbssituation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen befinden. – Klargestellt wird zudem, dass
 - das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ebenso wie das Krankengeld gegenüber dem Kurzarbeitergeld eine vorrangige unterhaltssichernde Leistung ist, deren Bezug den Bezug von Kurzarbeitergeld ausschließt,
 - die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmerinnen und Heimarbeiterinnen während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots (§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des MuschG) nicht erfüllt sind, soweit sie deswegen nicht beschäftigt werden dürfen.
- Die Regelung zur Erstattung von 50 Prozent der vom ArbGeb allein zu tragenden SV-Beiträge bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit wird abgeschafft.
- Nach derzeitiger Rechtslage ist die Finanzierung einer Wohnung neben der internatsmäßigen Unterbringung ausgeschlossen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Ausbildung, Berufsvorbereitung oder Grundausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen nicht aufgenommen oder abgebrochen wird. Künftig erhalten sie in besonders gelagerten Einzelfällen die nötige finanzielle Unterstützung, um ihre eigene Wohnung trotz Unterbringung im Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen solange dies nötig ist, beibehalten zu können. Hierzu wird beim Ausbildungsgeld künftig auch der jeweils geltende Bedarf für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt, den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bekommen, die am Ausbildungsort statt im Internat in einer eigenen Wohnung wohnen. In diesen Fällen besteht kein Leistungsausschluss im SGB II. – Ist die Beibehaltung der Wohnung nicht erforderlich, wird dieser Bedarf durch die AA für einen Monat nach Beginn und vor Ende der Reha-Maßnahme anerkannt. Für den ersten Monat setzt dies voraus, dass die fristgemäße Kündigung der eigenen Wohnung nicht rechtzeitig zum Beginn der Maßnahme möglich war, zum Beispiel weil sich die Aufnahme der Ausbildung kurzfristig ergeben hat.
- Künftig ist zur Bestimmung des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts (Leistungsentgelt) als Abzug für die SV-

Pauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich nach geltendem Recht zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Alg entstanden ist, ergibt. Änderungen, die ggf. rückwirkend zum Jahresbeginn anzuwenden sind, sind nicht mehr zu berücksichtigen. Die Änderung gilt auch für Kug und Qualifizierungsgeld; damit müssen im Falle einer unterjährigen Änderung der Steuerabzüge für bereits abgerechnetes Kug oder bewilligtes Qualifizierungsgeld keine Korrekturen mehr erfolgen.

- ArbGeb können durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit sie ArbN im Rahmen eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetz) von der Arbeitszeit ganz oder teilweise freistellen. Die Zuschüsse sollen in Betrieben mit
 - weniger als 50 Beschäftigten in Höhe von 75 Prozent,
 - mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten in Höhe von 50 Prozent,
 - 500 Beschäftigten oder mehr in Höhe von 25 Prozent des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für kursbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen ArbGeb-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

SGB II

- Die zumutbaren täglichen Pendelzeiten zwischen Wohn- und Beschäftigungsort werden gegenüber der bisherigen Weisungslage der BA um eine halbe Stunde ausgedehnt auf insgesamt
 - bis zu drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und
 - bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden oder weniger.

Weitere Arbeitswege können auch zukünftig zumutbar sein. Die zumutbaren Pendelzeiten gehen damit über die nach SGB III hinaus. – Zumutbar ist auch eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs, wenn sie einen Umzug erforderlich macht und zu erwarten ist, dass die Annahme des konkreten Angebots einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere aufgrund des damit verbundenen Einkommens aus Erwerbstätigkeit perspektivisch zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt. – Bei Zumutbarkeitsanforderungen bzgl. der Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme zur Integration in Arbeit gelten Ausnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

- Die sog. Karenzzeit wird von zwölf Monaten auf sechs Monate verkürzt. Damit gilt bereits sechs Monate ab Beginn des erstmaligen Bezugs von Leistungen der geringere Vermögensfreibetrag.
- Bereits nach geltendem Recht überprüft die AA regelmäßig, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Insbesondere bei arbeitslosen Leistungsberechtigten soll die Überprüfung künftig monatlich in einem persönlichen Gespräch stattfinden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. In Frage dafür kommen insbesondere Arbeitslose in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs, um Personen mit hohem Verbleibrisiko in der Grundsicherung möglichst schnell zu identifizieren und einen längerfristigen Leistungsbezug zu vermeiden. Ebenso ist dies für

Absolventen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie von Integrations- oder Berufssprachkursen sinnvoll. Darüber hinaus erscheint eine monatliche Gesprächsdichte bei Jugendlichen oder Personen mit komplexeren Problemlagen denkbar. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- Erwerbsfähige langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte erhalten für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bedarfsdeckenden Beschäftigung auf Antrag eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 1.000 Euro. Die Anschubfinanzierung wird rückwirkend erbracht, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens zwölf Monate ab der Arbeitsaufnahme durchgehend in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befunden haben und in den letzten sechs Monaten dieses Zeitraums kein Bürgergeld bezogen wurde. Die Anschubfinanzierung wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten erbracht. – Die Anschubfinanzierung ist in den sich nach Ausscheiden aus dem Leistungsbezug des SGB II ggf. anschließenden und vorrangigen Leistungen (Kinderzuschlag, Wohngeld) nicht als Einkommen anzurechnen.
- Als neues Förderinstrument wird ein sog. Integrationspraktikum etabliert. Zielgruppe sind Geflüchtete im Leistungsbezug des SGB II, bei denen der Zugang zum Arbeitsmarkt mit erschwerten Bedingungen verbunden ist. Mit dem Integrationspraktikum wird eine ArbGeb-nahe Vermittlung ermöglicht, die rechtsverbindlich erfolgt. Die Umsetzung kann flexibel sowohl durch direkte Zuweisung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch durch Ausgabe eines Gutscheins an diese erfolgen. Beide Alternativen stellen Verwaltungsakte dar. Durch ein Integrationspraktikum wird weder ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis noch ein Praktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG iVm § 26 BBiG begründet. Eine Zulassung von Trägern und Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Kombination des neuen Integrationspraktikums mit Sprachförderung ist jederzeit möglich. Um eine ausreichend lange Erprobungszeit beim ArbGeb zu ermöglichen, aber auch mögliche Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist die Maßnahme auf vier bis grundsätzlich höchstens zwölf Wochen begrenzt. In besonderen Fällen erschwerten Arbeitsmarktzugangs sind auch bis zu sechzehn Wochen möglich. Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten zur Ermöglichung der Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Dies können insbesondere Fahrtkosten, notwendige Arbeitsmittel oder notwendige Kosten einer Kinderbetreuung sein.
- Liegt gegen Leistungsbeziehende eine rechtskräftige Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vor, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des SchwarzArbG steht, stellt dies künftig »automatisch« eine Pflichtverletzung im SGB II dar.
- Künftig werden bei
 - einer Pflichtverletzung die Leistungen einheitlich um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die bisherige stufenweise Minderungshöhe wird abgeschafft. Der Minderungszeitraum beträgt einheitlich drei Monate;
 - einem Meldeversäumnis werden die Leistungen ebenfalls um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Der Minderungszeitraum beträgt unverändert einen Monat.

Die vom BVerfG vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prü-

fung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert.

